

# Künstlersozialkasse: Quo vadis?

Die Rechtsgrundlage der Abgabepflicht von Musikvereinen an die Künstlersozialkasse entwickelte sich in den letzten Jahren immer mehr zum konkreten Streitthema. Nun versuchen verschiedene Verbände unterschiedliche Wege zu gehen, die im Folgenden dargestellt werden.

Alle Interessensvertretungen stimmen jedoch in folgenden Punkten überein:

- Es muss so schnell wie möglich etwas geschehen.
- Die Vereine benötigen dringend Rechtssicherheit.
- Die Abgabegebühren müssen so gering wie möglich gehalten werden.
- Die Künstlersozialkasse wird in ihrer Existenz und Notwendigkeit nicht angezweifelt.

Im Folgenden legen die Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände (BDMV) und der Bayerische Blasmusikverband zusammen mit dem Bayerischen Musikrat ihre Lösungsvorschläge und Ziele dar.

## Gründung einer Ausgleichsvereinigung zwischen KSK und BDMV

Die **Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände (BDMV)** arbeitet gemeinsam mit der **Künstlersozialkasse (KSK)** an der Gründung einer Ausgleichsvereinigung zur Zahlung von anfallenden Beiträgen bei Musikvereinen im Rahmen des Künstlersozialversicherungsgesetzes.

Die BDMV hatte sich für diesen Weg entschieden, da seit dem Urteil des Bundessozialgerichts im November 2008 auch Musikvereine für den Ausbildungsbetrieb, sofern dieser mit eigenen Honorarkräften durchgeführt wird, grundsätzlich beitragspflichtig sind. Weiterhin sind für Aufträge an freie Werbegestalter (z.B. Konzertplakat und -programm, Homepage oder Vereinszeitschrift) sowie für Auftritte, bei denen die Mitwirkenden eine veranstaltungsbezogene Vergütung erhalten (z.B. Rockband beim Zeltfest), KSK-Beiträge zu entrichten.

Der BDMV-Geschäftsführer Harald Eßig äußert sich klar und deutlich: „Die in Aussicht stehende Ausgleichsvereinigung bietet die Möglichkeit, ein speziell auf die Belange der Musikvereine abgestimmtes Modell zur Ermittlung einer Beitragspflicht zu entwickeln. Der entscheidende Gewinn für unsere Vereine wäre eine abweichende Bemessungsgrundlage für die Beitragsberechnung. Diese Chance dürfen wir uns nicht entgehen lassen.“

Die Vorteile eines Beitritts zur Ausgleichsvereinigung liegen auf der Hand:

- Es werden keine Prüfungen durch die Deutsche Rentenversicherung mehr stattfinden.
- Die Vereine können anhand von klaren Kriterien eine Einstufung vornehmen, ob sie beitragspflichtig sind oder nicht.
- Es besteht für alle Vereine Rechtssicherheit.
- Die Beiträge werden um ein Vielfaches minimiert.
- Die Grauzone wird verlassen!

Um dieses Beitragsmodell zu ermitteln, spielen Kriterien wie die Anzahl der Jugendlichen eine entscheidende Rolle. Wichtig ist, dass die Beitragsbemessung in diesem Fall abweichend von den im o.g. Urteil festgelegten Kriterien erfolgt, da von der BDMV und der KSK neue Kriterien festgelegt werden. Insgesamt wird der Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten deutlich reduziert werden.

Mittlerweile haben sich zahlreiche Vereine aus ganz Deutschland gemeldet, die sich einer **freiwilligen** Erhebung durch die KSK unterziehen werden. Mit den daraus gewonnen Zahlen und Fakten wird die zukünftige Bemessungsgrundlage entwickelt.

Um eine **repräsentative** Abbildung der Vereinslandschaft in Deutschland zu erhalten, werden noch weitere Vereine gesucht, die sich an der Gründungserhebung beteiligen.

**Wichtig:** Es werden vor allem auch diejenigen Vereine aufgerufen, sich an dieser risikolosen Erhebung zu beteiligen, welche offensichtlich nicht beitragspflichtig sind; denn es muss der Künstlersozialkasse gegenüber dargestellt werden, dass nicht jeder Verein eigene Ausbilder beschäftigt. Sonst wird die Bemessungsgrundlage, wenn diese per Hochrechnung nur auf Basis von beitragspflichtigen Vereinen ermittelt wird, zum Nachteil für alle zu hoch angesetzt und damit verfälscht.

Jedem Verein wird ausdrücklich zugesichert, dass die gewonnenen Zahlen ausschließlich für die Gründungserhebung genutzt werden. Es resultiert daraus keine Pflicht zur Abführung von Beiträgen an die KSK. Bereitwillige Vereine sollen sich bei dem Geschäftsführer der BDMV, Herrn Eßig, per Telefon 0711-67211281 oder per Mail (essig@bdmv-online.de) umgehend melden.

Einen großen Erfolg kann die BDMV schon heute vermelden: Es wurde erreicht, dass Prüfungen durch die Deutsche Rentenversicherung aktuell ausgesetzt sind. Diese sollen jedoch, sofern man keine Ergebnisse in den Verhandlungen mit der KSK erzielt, wieder aufgenommen werden. Die Beiträge, die bei einer regulären Prüfung durch die Deutsche Rentenversicherung und die KSK

erhoben werden könnten, liegen deutlich höher als das angestrebte Verfahren.

„Die Vereine müssen so wenig wie möglich belastet werden! Das ist neben der Rechtssicherheit vorrangiges Ziel, das mit der Gründung der Ausgleichsvereinigung verfolgt wird“, sagt Michael Weber, der im BDMV-Präsidium den BDB vertritt und sich für eine Ausgleichsvereinigung stark macht.

In der Politik werden derzeit, angestoßen durch Bayerische Verbände, Wege gesucht, ob per Gesetz die Möglichkeit geschaffen werden kann, die Vereine von der Beitragspflicht gänzlich zu befreien (siehe Text grauer Kasten). Die BDMV begrüßt dies grundsätzlich, sieht die Durchsetzbarkeit jedoch aufgrund des im Urteil des Bundessozialgerichts zentral genannten Grundsatzes der Gleichheit (Art. 3 GG) zu anderen Dienstleistern (z.B. Musikschulen) als unwahrscheinlich an. Ein Gesetzesverfahren in dieser Art kann sich über Monate ziehen. Den Musikvereinen wäre damit nicht geholfen und es würde über eine lange Zeit keine Rechtssicherheit herrschen. *Harald EBig*

**RECHT**  
und **RAT** §

Recht und Rat aktuell

### Fragen zu Recht und Rat?

Haben Sie Fragen und Anregungen zum Vereinsrecht, zu Steuer, Finanzierung, Haftung oder GEMA-Angelegenheiten? Oder sogar einen speziellen Fall, in dem Sie einen Tipp brauchen? Schreiben Sie uns!

[redaktion@die-blasmusik.de](mailto:redaktion@die-blasmusik.de)

## Erster Erfolg im Streit um die Abgabepflicht zur Künstlersozialversicherung

Seit November 2009 setzen sich der Bayerische Blasmusikverband und der Bayerische Musikrat intensiv für eine Befreiung der Musikvereine von der KSK-Abgabepflicht und damit für eine Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) ein. In der vergangenen Woche konnte nun ein erster Teilerfolg erzielt werden. Bayerns Sozialministerin Christine Hadert-hauer bestätigte, dass in ihrem Ministerium ein Antrag an den Bundesrat auf Änderung des KSVG vorbereitet wird. Einen begleitenden Antrag haben der Präsident des Bayerischen Musikrates Dr. Thomas Goppel MdL, der Präsident des Bayerischen Blasmusikverbandes und des Blasmusikverbandes Vorspessart Peter Winter MdL und der Präsident des Nordbayerischen Blasmusikverbandes Manfred Ländner MdL im Bayerischen Landtag eingebracht.

Ziel der Bemühungen der Musikverbände ist es, die im Jahr 2006 zwischen KSK und BDMV vereinbarten „5-Berliner-Kriterien“ (siehe unten) verbindlich in das KSVG aufzunehmen und damit einen wichtigen Schritt zur Entbürokratisierung und zur Rechtssicherheit für die mehr als 10000 Musikvereine in ganz Deutschland zu unternehmen.

„Die Anwendung des Unternehmerbegriffs auf ehrenamtliche Vereine ist unangebracht und politisch nicht gewünscht. Wenn wir hier einen Erfolg

vorweisen können, werden uns auch andere Institutionen wie die GEMA und die VG-Musikedition anders wahrnehmen“, so BBMV-Präsident Peter Winter. „Gerade im ländlichen Raum, wo es großteils keine Musikschulen gibt, sind die Musikvereine darauf angewiesen, selbst für qualifizierten Nachwuchs zu sorgen. Dieser qualitative Musikunterricht ist der Garant für eine enorme Nachfrage nach einer musikalischen Ausbildung in den Musikvereinen, mit all ihren nachweisbaren, positiven Aspekten für die soziale Kompetenz und das Lernverhalten junger Menschen. Gerade diese Ausbildungseinrichtungen, die von ehrenamtlichen Vorsitzenden mit großem Engagement geführt werden, wären von einer KSK-Abgabepflicht betroffen“, fasst Präsident Winter den Grund der intensiven Beschäftigung mit der KSK-Problematik zusammen. *Peter Winter MdL*

### 5-Berliner-Kriterien

„Die Teilnehmer haben sich darauf verständigt, dass Musikvereine dann nicht zu einer Abgabe nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz verpflichtet sein sollen, wenn

- die musikalische Ausbildung nur zur Förderung des Nachwuchses für das eigene Orchester betrieben wird (und zwar unabhängig davon, wie viele Musiker der Verein ausbildet);
- nur für Instrumente ausgebildet wird, die das Orchester benötigt;
- keine eigene Organisationsstruktur für den Bereich der musikalischen Ausbildung unterhalten wird (z.B. eigene Abteilung, eigener Briefbogen);
- nur Vereinsmitglieder ausgebildet werden;
- die Einnahmen aus den Gebühren für die Ausbildung unter den Gesamtkosten liegen (d.h. der Verein leistet regelmäßig einen Zuschuss zu den Gesamtkosten der musikalischen Ausbildung!).“